

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 85. 1800.

K u r r e n d e.

Wegen der lateinischen Haus- oder Privatinstruktoren.

Gemäß der bestehenden Vorschriften vom 27ten April 1792. und 6ten Okt. 1796. haben in Hinfunft alle Privatlehrer, welche hierlandes den Schülern der lateinischen Schulen zu Hause Privatunterricht ertheilen wollen, und nicht schon hiezu approbiret sind, sich ohne Ausnahme vorher an der hierortigen, oder an einer andern nahe gelegenen Gymnasial-Lehranstalt aus allen üblichen Lehrgegenständen zur Prüfung zu stellen; und es darf kein derlei Lehrer von jen in den aufgenommen werden, der sich nicht über eine dießfalls ausgestandene besondere Prüfung seiner Fähigkeit mit einem Zeugnisse des betreffenden Gymnasial-Präfecten ausweisen kann, indem die von einem bloß nach Willfür der Aeltern, Vormünder, oder Kostgeber so aufgenommener, nicht öffentlich hiezu tauglich befundenen Privatlehrer Unterricht empfangende Jünglinge weder an ein hierländiges Gymnasium, noch zu einer öffentlichen Prüfung, oder zu einem Stipendium zugelassen werden sollen.

Laibach am 15ten Oktob. 1800.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Landeshauptmannschaft in Krain wird auf Ansuchen des Richters, und Raths der königlichen freyen Stadt Karlsstadt vom 8ten Erhalt 13ten dieses allen, und jeden, denen es daran gelegen seyn mag, bekannt gemacht, daß, nachdem Franz Kollar Kammeral-Porto-Kollektant zu Karlsstadt mit Tod abgegangen ist, zur Berichtigung dessen Verlasses, ungeachtet, daß wegen des dort vor sich gehenden allgemeinen Aufgebörths die gerichtlichen Handlungen unterbrochen worden sind, zum Behuf des zurückgelassenen Puppillen der Konkurs dergestalt eröffnet worden seye, daß derjenige, welcher auf den Verlass des gedachten Franz Kollar eine Forderung stellen zu können vermeint, solche am 1ten

Dezember laufenden Jahres bei dem Richter und Rath der kbnigl. freyen Stadt Karlsstadt anzumelden habe.

Laibach den 15ten Oktob. 1800.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird denselben, welche auf die Verlassenschaft des Kaspar Kuralt Pfarrers und Dechant zu Mansburg eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß selbe den 15. k. M. Nov. früh um 9 Uhr vor diesem Landrechte erscheinen, und ihre Forderungen so gewis gehöria anmelden sollen, als in widrigen diese Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und selbe dem legitimirten Erben eingewantwortet werden würde.

Laibach den 13. Oktob. 1800.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Versteigerung der Pfarrer Franz Greißerischen Verlass-Nobilien bestehend in Zinn, Kupfer, Kleidung, Wäsche, Tische, Sesseln, Kästen, Bettgewand, Leinzeug, und andere Einrichtung der 12te k. M. Novemb. und die folgenden Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Pfarrhofe zu Egg bey Potpetsch bestimmt worden sey. Wozu also die Kaufustigen hiemit vorgeladen werden.

Magistrat Laibach den 10. Oktob. 1800.

Von dem k. k. Landrechte in Krain wird hiemit jedermänniglich kund gemacht, daß die verordnete Stelle in Krain das gewestegymnastial, nunmehrige Redoutengebäu auf Namen der Herren Stände Krains anschreiben zu lassen gesonnen sey; weil hingegen dieselbe den landtafelmäßigen Beweis des tituli devolutivi vermisse; so werde hiemit jedermann aufgefodert, welcher auf gedachtes Gebäu einen Eigenthums-Anspruch zu haben vermeint, denselben binnen einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen klagbar anzubringen, als im widrigen nach Verlauff des gleichbesagten Termins Niemand mehr angehörer, und die angesuchte Ausschreibung ohne weiters bewilliget werden wird.

Laibach den 13. Oktob. 1800.

Den 3. November d. J. werden im Erzell. Graf Lamberg'schen Hause No. 357 in der Herrngasse im ersten Stockwerke den Meistbiethenden einige Haus- und Küchengeräthschaften, als Tisch, Sessel, Luster, Kanape, Krautbodungen, und mehr dergleichen anderes gegen alsogleich baare Bezahlung des Versteigerten feil hindann gegeben werden, wozu alle Kaufsüchtigen geziemend eingeladen werden.
Laibach den 15. Oktob. 1800.

K u r r e n d e.

Die Herabsetzung des deutsch erbländischen Konsumzolls von 12 auf 6 fr. pr. Pferd, von dem in Hungarn erzeugten, und nach den deutschen Erblanden verführten Kron- und ganz Nasche betreffend.

Da der Zoll für die sämtlichen böhmisch-mährisch-schlesischen- und deutscherbländischen Ganz- oder sogenannte Kronnasche zur Erleichterung der sich mit diesem Artikeln beschäftigenden Fabrikanten bei der Einfuhre nach Hungarn, Kraft der unterm 23ten März 1797 No. $\frac{10620}{519}$ allgemein kundgemachten höchsten Verordnung auf 1 Pfennig Efflito, und 2 fr. in Consummo pr. Pfund, folglich auf die Halbscheide der Vermittelt Tariff vom Jahre 1795 bestimmten Zölle herabgesetzt worden ist; So haben Seine Majestät aus dem nämlichen Grunde, und damit auch in Hinsicht dieser meistens nur von dem gemeinen Landvolke gebraucht werdenden Waare deutsch erbländischerseits ein verhältnismäßiges reciprocum beobachtet werden möge, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auch von den in Hungarn erzeugten Kron- und Ganz-Nasche, welche nach den deutschen Erblanden geführet werden, der deutsch erbländischen Consummo-Zoll, gleichfalls in der Halbscheide von 12 fr. auf 6 fr. pr. Pfund herabgesetzt werde, gleichwie der Efflito-Zoll durch die obberuffene Verordnung vom Jahre 1797 für die deutschen, und hungarischen Erblande ohne Unterschied bereits auf 25 fr. pr. Eten oder 1 Pfennig pr. Pfund festgesetzt worden ist.

Diese höchste Bewilligung wird nun aus dem unterm 10ten curr. eingelangten hohen Hofkammer-Dekrete 23ten v. M. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

Laibach den 15ten Oktob. 1800.

K u r r e n d e

Wegen der von den Beamten vor dem Besoldungs Verkümmungs Verbothe gemachten Schulden.

Ueber eine von der k. k. Finanzstelle gemachte Anfrage ob die zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten im Weimosepat 1798. erlassene Vorschrift dahin zu verstehen seye, daß auf die Besoldungen jener Beamten, welche noch vor der Bekanntmachung dieser Vorschrift Schuldscheine mit ausdrücklicher Verpfändung ihrer Besoldungen ausgestellt haben, der dießfällige bis zur bemeldeten Kundmachung noch nicht bei Gerichte anhängig gemachte Verboth nur dann anzunehmen seyn, wenn sie auch vor der Kundmachung des Gefäßes schon wirklich anhängig gemacht worden? haben Se. Maj. gemäß hohen Hofkanzley Dekret vom 30. vorigen, empfangen den 8. d. M. zu entschliessen befunden: daß, da das Gefäß nicht zurück wirken kann und soll, jenen Gläubigern, welche vor Kundmachung der zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten ergangenen Vorschrift, sich unter, und bis zur Hälfte die Besoldungen der letzteren verpfänden lassen, ihr dießfälliges Recht, obgleich sie vor der Kundmachung der erwähnten Vorschrift ein gerichtliches Verboth weder bewirket, anhängig gemacht hätten, nicht benommen werden können.

Damit aber diese höchste Vorschrift für die Zukunft dadurch nicht eludirt werde, daß Schuldscheine, und dießfällige Besoldungsverpfändungen vordatirt, oder sonstige zur Vereitelung derselben führende Handlungen fingiret werden; So befehlen Se. Maj. allgemein, und nachträglich bekannt zu machen, daß jene Partheien, welchen Beamte ihren Gehalt unter, und bis zur Hälfte vor der Kundmachung der gedachten höchsten Verordnung verpfändeten, auf die Bezahlung von der Besoldung nur dann ein Recht haben sollen, wenn Gläubiger und Schuldner, und zwar binnen einer Frist von 3 Monaten vor dem Gerichtsstande des Schuldners bestärktigen, daß ersteren die Besoldung des letztern noch vor der Kundmachung der mehrgedachten patentl. Verordnung verpfändet worden seye.

Laibach den 11. Okt. 1800.